

► Fortbildung

IWW-Webinar Chefarzt und Haftungsrecht – als Chefarzt rechts-sicher handeln und entscheiden

I Chefärzte sehen sich im Klinikalltag ständig mit juristischen Herausforderungen konfrontiert. Typische Fragen ergeben sich aus geänderten Vorschriften, Gesetzesnovellen und völlig neuen Rechtsvorgaben; wie z. B. dem TSVG oder der DSGVO. Aber auch das Arztrecht, das Haftungsrecht und das Strafrecht bergen viele Tücken. Unsere Experten halten Sie auf dem Laufenden und geben Ihnen konkrete Handlungsempfehlungen. Nächster Live-Termin am **27.09.2019 von 16 bis 18 Uhr**: Chefarzt und Haftungsrecht. Jetzt **buchen** unter www.iww.de/webinar/chefarzt-und-recht. |

Ihre Referentin: CB-Autorin **Dr. Christina Thissen** (Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht) von der Kanzlei am Ärztehaus, Münster. Ihre Themen:

- Einführung in das Haftungsrecht (Abgrenzung vertragliche und deliktische Haftung, Behandlungsfehlertypen, Beweislastverteilung im Prozess)
- Persönliche Haftung des Chefarztes für fremdes Verschulden (Oberarzt, Assistenzarzt, nicht ärztliches Personal)
- Abgrenzung Haftung Klinikträger/Chefarzt (Organisationsverschulden, Grundsatz „Wer liquidiert, haftet!“)
- Haftungsfolgen bei unwirksamer Wahlleistungsvereinbarung
- Haftung des Chefarztes bei ambulanter Versorgung (Ermächtigung, Institutsambulanz, MVZ, ASV)
- Prävention, Umgehung von Haftungsfallen
- Leitfaden Haftungsfall: Wie verhalte ich mich richtig im Haftungsfall?
- Rolle des Chefarztes im Haftungsprozess

► GOÄ

Liquidationsrecht ständiger Vertreter anderer Sektionsbereiche

I FRAGE: *In unserem Krankenhaus wurde die Innere Abteilung in der Wahlleistungsvereinbarung in Sektionen unterteilt. Es gibt einen Chefarzt und vier Sektionen mit jeweils einem ständigen Vertreter: 1. Hämatologie, 2. Onkologie, 3. Intensiv, 4. Gastroenterologie. Ist nun der Chefarzt am Wochenende nicht anwesend, weil er am Wochenende keinen Dienst hat (geplante Abwesenheit), so ist jeweils einer der ständigen Vertreter anwesend. Kann nun der ständige Vertreter z. B. der Hämatologie auch auf den anderen drei Stationen (Onkologie, Intensiv und Gastroenterologie) für den Chefarzt am Wochenende abrechnungsfähige Visiten machen oder nur jeweils für seine eigene Sektion und bei den anderen drei Sektionen können die Visiten nicht abgerechnet werden?* |

ANTWORT: Sofern jeder Funktionsbereich einen eigenen Vertreter hat, kann dieser das Liquidationsrecht auch nur für seinen Bereich bei Abwesenheit des Chefarztes wahrnehmen, wobei es sich bei geplanter (vorhersehbarer) Abwesenheit bereits um einen Fall handelt, bei dem eine Individualvereinbarung erforderlich ist. Lesen Sie hierzu einen ausführlichen Beitrag im CB 01/2018, Seite 8 (inkl. Muster einer Vertretervereinbarung).



Die behandelten Themen im Detail



DOWNLOAD
cb.iww.de
Muster-Vereinbarung